



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0060 Status: öffentlich Datum: 18.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2016	Jugendhilfeausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 – Förderung der freien Jugendhilfe

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe spezielle Regelungen enthält. Die Verwaltungshandreichungen können auf den Seiten des Landkreises unter <https://www.lk-row.de/verwaltung-politik/kreisverwaltung/verwaltungshandreichungen/> abgerufen werden.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

Die vorliegenden Anträge wurden nach o.g. Verwaltungshandreichungen i. V. m. § 74 SGB VIII wie folgt geprüft:

- Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.
- Zuwendungsempfänger hat seinen Sitz im Landkreis und ist gemeinnützig.
- Bezug zu den Leistungen des SGB VIII ist gegeben.
- Ein gleichartiges regionales Angebot wird weder vorgehalten noch im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt.
- Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist gewährleistet.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt i. d. R. mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.

Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2017 beläuft sich auf voraussichtlich 65.900,-€ (ohne Antrag Anlage 4). Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Förderanträgen sind auf den Anlagen 1 bis 6 aufgeführt.

Der Landkreis wird als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Projekte Landesmittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) beantragen. Für die einzelnen Projekte ist insgesamt mit einer maximalen Zuwendung von ca. 50.000 € im Jahr 2017 zu rechnen.

Im Zuge der Beratung über die Förderanträge wurde das Angebot des DRK auf Wunsch des Landkreises noch leicht modifiziert und erweitert. Die Antragssumme hat sich daher von 21.500 € auf 23.500 € erhöht. Der Gesamtbetrag für die Förderanträge, in Höhe von 65.900 €, liegt daher 2.000 € über dem bisher im Haushalt veranschlagten Betrag.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der den Anforderungen der Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 entsprechenden Förderanträge der Anlagen 1-3 und 5-6 in Höhe von insgesamt 65.900 € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Eine Bezuschussung des den Anforderungen der Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 nicht entsprechenden Förderantrags der Anlage 4 wird abgelehnt.

Luttmann